

1. Bewilligung

1.1 Die Zuwendung wird auf

850.000,- Euro

(in Worten: achthunderfünfzigtausend Euro)

festgesetzt. Die Ermittlung der Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Nr. 1.5 dieses Bescheids.

1.2 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, d. h. der Zeitraum, in dem Ausgaben durch den Zuwendungsempfänger geleistet werden können, erstreckt sich vom Tag der Bekanntgabe des Bescheids bis zum 31. August 2019.

1.3 Vorhaben

Der Zuwendungsempfänger setzt sein Konzept eines neuen ÖPNV-Gesamtsystems im Landkreis Calw gemäß seinem Wettbewerbsbeitrag vom 15. Januar 2016 und den Nachbesserungen vom 16. Juni 2016 im Bewilligungszeitraum um. Der Wettbewerbsbeitrag ist Bestandteil dieses Bescheids.

1.4 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung ist für das unter Nr. 1.3 genannte Vorhaben zweckgebunden und wird als Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch in Höhe von 850.000,- Euro, gewährt.

1.5 Kosten des Vorhabens

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen gem. Wettbewerbsbeitrag vom 15. Januar 2016 und den Nachbesserungen vom 16. Juni 2016 1.265.740,- Euro. Bei einem Fördersatz von 75 %, der einen Höchstbetrag von 850.000,- Euro nicht übersteigen darf, wird die Zuwendung auf einen Festbetrag von **850.000,- Euro** festgesetzt.

1.6 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es zu Vorleistungen durch den Zuwendungsempfänger kommen kann, falls die Zuwendungsmittel des Landes nicht zeitnah bereitgestellt werden können. Eventuell anfallende Vorfinanzie-



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Landratsamt Calw
Abteilung S-Bahn und ÖPNV
Herrn Michael Stierle
Vogelstraße 42-46
75365 Calw

Stuttgart, 30. August 2016

Name Mario Mohr

Durchwahl 0711 231-5729

E-Mail Mario.Mohr@vm.bwl.de

Aktenzeichen 3.3890.0/1904

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landeswettbewerb "Modellvorhaben innovativer ÖPNV im ländlichen Raum"

Bewilligung einer Festbetragsförderung

Anlagen

- 01_Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- 02_Vordruck "Mittelanforderung"
- 03_Erklärung für die Beantragung von Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Stierle,

das Ministerium für Verkehr bewilligt dem Landkreis Calw auf seinem Wettbewerbsbeitrag vom 15. Januar 2016 und den Nachbesserungen vom 16. Juni 2016 und unter Zugrundelegung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), eine Zuwendung gemäß den Wettbewerbsbedingungen zum „Landeswettbewerb Modellvorhaben Innovativer ÖPNV im ländlichen Raum“ als Festbetragsfinanzierung wie folgt:

Hauptstätter Str. 67 • 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5899 • poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

rungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

- 1.7 Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind:
- Eventuell anfallende Planungs- und Verwaltungskosten (insbesondere Personalkosten), soweit sie nicht integraler und unabdingbarer Bestandteil zur Umsetzung des Projektes sind,
 - die Umsatzsteuer, für die die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz gegeben ist, sowie sonstige Nachlässe (z. B. Skonti, Rabatte).

Bei der Vorsteuer sind in den Zahlungsnachweisen des Verwendungsnachweises die Ausgaben nach Entgelten und Vorsteuer aufzuführen.

- 1.8 Dieser Bescheid ist mit Ablauf des 31. August 2019 hinsichtlich des nicht in Anspruch genommenen Zuwendungsbetrages gegenstandslos.

2. Auszahlung

- 2.1 Die bewilligten Mittel können erst ausbezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist und die beigefügte Erklärung für die Beantragung von Zuwendungen vorliegt. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er schriftlich erklärt, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

- 2.2 Der bewilligte Zuschuss kann unter Nachweis fälliger Zahlungsverpflichtungen und der Bereitstellung von Kofinanzierungsmitteln schriftlich bis spätestens zum 31. August 2019 abgerufen werden. Teilzahlungen auf Basis eines Zahlungsplans sind jährlich möglich, setzen jedoch das Einreichen von Tätigkeitsberichten und zugehöriger Nachweise voraus (siehe Nr. 3.2).

3. Nebenbestimmungen

Dieser Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) versehen. Die beigefügten ANBest-K sind Bestandteile dieses Bescheids.

Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 3.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind nur die zuwendungsfähigen Kosten, wie sie sich im Wettbewerbsbeitrag vom 15. Januar 2016 und den Nachbesserungen vom 16. Juni 2016 darstellen. Ein später auftretender Mehraufwand kann nicht gefördert werden, da die festgesetzte Zuwendung ein Festbetrag als Höchstbetrag ist.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger ist insbesondere verpflichtet, eine Evaluation des Modellvorhabens gemäß Nr. 6 der Wettbewerbsbedingungen durchzuführen, einen Schlussbericht gemäß Nr. 7 der Wettbewerbsbedingungen abzugeben sowie als Referent nach Abschluss des Modellvorhabens gemäß Nr. 10 der Wettbewerbsbedingungen zur Verfügung zu stehen.
- 3.3 Desweiteren wird der Zuwendungsempfänger zu folgenden Auflagen verpflichtet:
- Der CENTRO nimmt den Betrieb bis spätestens zum 31. März 2017 auf.
 - Sicherstellung einer regelmäßigen Information zum Projektfortschritt durch die Möglichkeit der Teilnahme des Ministeriums für Verkehr bzw. der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg an den im Rahmen des Projektes durchgeführten Workshops und Sitzungen in mindestens zweimonatigen Abständen.
 - Sicherstellung der Möglichkeit zur Veröffentlichung und unentgeltlichen Weitergabe der Verfahrensunterlagen zum Muster-Vergabeverfahren und der Präsentation des Verfahrens auf einer vom Land festzulegenden Fachveranstaltung.
- 3.4 Der Zuwendungsempfänger darf Teile der Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks gem. Nr. 1.3 dieses Bescheids an seine Kooperationspartner laut Wettbewerbsbeitrag vom 15. Januar 2016 und den Nachbesserungen vom 16. Juni 2016 weitergeben. Auf Ziffer 7.7 und Ziffer 8 ANBest-K wird hingewiesen.
- 3.5 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist dem Ministerium für Verkehr gemäß Nr. 8 der Wettbewerbsbedingungen innerhalb von drei Monaten nach

Auslaufen des Förderzeitraums nachzuweisen. Auf Ziffer 7 der ANBest-K wird hingewiesen.

Eine evtl. Rückforderung von Zuschüssen und die Erhebung von Zinsen bleiben bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises vorbehalten. Kosten, die nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder später als 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme nicht nachgewiesen werden, bleiben bei der Gewährung von Zuschüssen unberücksichtigt.

3.6 Das Ministerium für Verkehr kann den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder das Vorhaben vorzeitig begonnen oder beendet wurde.

3.7 Die Finanzierung des Projektes durch Drittmittel ist unschädlich, sofern die Summe aus Drittmiteleinahmen und Zuwendung die tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten (Überfinanzierung). Bei einer Überfinanzierung wird der festgesetzte Zuschuss um den rechnerischen Überschuss gekürzt.

3.8 Auf allen Erzeugnissen und Publikationen, die mit einer vom Land gewährten Förderung erstellt werden, sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch das Ministerium für Verkehr hinzuweisen. Hierfür erforderliche Logos werden vom Ministerium für Verkehr zur Verfügung gestellt. Dem Ministerium für Verkehr ist jeweils ein Exemplar der Publikation oder Veranstaltungsdokumentation zur Verfügung zu stellen.

3.9 Das Recht der Verwertung, insbesondere der Veröffentlichung der Evaluation, des Schlussberichts oder von Teilen daraus stehen dem Zuwendungsempfänger und dem Ministerium für Verkehr zu.

3.10 Zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit ist die Pressestelle des Ministeriums für Verkehr frühzeitig über Pressetermine und geplante Berichterstattungen zum Projekt zu informieren.

3.11 Die gemeindefinanzielle Beurteilung gemäß Nr. 13.3.1 zu § 44 LHO ist dem Ministerium für Verkehr binnen sechs Wochen nach Zugang dieses Bescheides über die Rechtsaufsicht vorzulegen. Wird diese nicht fristgemäß

vorgelegt, verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung vollumfänglich (auflösende Bedingung).

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Hickmann